

CONCREDIS
Sölge, Mohr & von Pörschel
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Steuerliche Fragen im Zusammenhang mit Direktvermarktung




1

Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Sölge, Mohr & von Pörschel
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Persönliche Vorstellung



- geboren 1971 in Sebnitz
- kaufmännische Ausbildung zum Steuerfachangestellten 1991-1993
- Studium der Betriebswirtschaft 1993 - 1997 mit Schwerpunkt Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung in Berlin und Cambridge
- examinierter Steuerberater seit 2002
- examinierter Wirtschaftsprüfer seit 2004
- Partner der concredis WPG StBG seit 2006
- eingetragener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO

2


Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Sölge, Mohr & von Pörschel
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Inhalt

Inhalt

- Steueraufkommen in Deutschland
- ertragsteuerliche Behandlung von Direktvermarktern
- umsatzsteuerliche Behandlung
- Behandlung eventueller Gewerbesteuer
- Überblick über mögliche Rechtsformen
- EUR vs. Bilanzierung

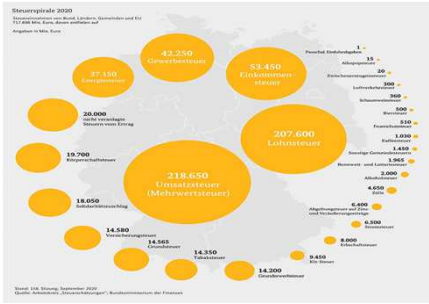


3

Seminar am 23. März 2022


CONCREDIS
Sölge, Mohr & von Pörschel
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Steueraufkommen in Deutschland



4

Seminar am 23. März 2022




Schlag, Müller & Wenzel
 Wirtschaftsprüfung
 Steuerberatungsgesellschaft

Steueraufkommen in Deutschland

Gliederung der Steuern nach

<p>dem Steuer-schuldner</p> <ul style="list-style-type: none"> • Direkte Steuern: (Steuerschuldner u. -träger sind identisch, z.B. ESt) • Indirekte Steuern: (Überwälzung der Steuern vom Steuerschuldner auf den -träger, z.B. USt) 	<p>der Steueran-knopfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen bzw. Subjektsteuern • Sach-, Objekt- bzw. Real-steuern 	<p>der Erhebungs-form</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abzugssteuern • Veranlagungs-steuern 	<p>der Steuer-hoheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bund • Länder • Gemeinden • Gemeinschaft 	<p>der Bemessungs-grundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ertragssteuern • Substanz-steuern • Verkehrs-steuern • Verbrauchs-steuern
---	--	--	---	---

Seminar am 23. März 2022



Schlag, Müller & Wenzel
 Wirtschaftsprüfung
 Steuerberatungsgesellschaft


Ertragsteuern

7 Einkunftsarten im deutschen Steuerrecht


- 3 „Gewinneinkunftsarten“
- 4 „Überschusseinkunftsarten“

Problem

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vs. Einkünfte aus Gewerbebetrieb



Seminar am 23. März 2022



Schlag, Müller & Wenzel
 Wirtschaftsprüfung
 Steuerberatungsgesellschaft

Ertragsteuern

(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind

Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen. Zu diesen Einkünften gehören auch die Einkünfte aus der Tierzucht und Tierhaltung, wenn im Wirtschaftsjahr ... je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugt oder gehalten werden. Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen. (...)

Einkünfte aus sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung (§ 62 des Bewertungsgesetzes);


Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft im Zusammenhang steht;

Einkünfte von Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnlichen Realgemeinden im Sinne des § 3 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes.

...

(3) Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nur berücksichtigt, soweit sie den Betrag von 900 Euro übersteigen. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Summe der Einkünfte 30.700 Euro nicht übersteigt. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppeln sich die Beträge der Sätze 1 und 2.

Seminar am 23. März 2022



Schlag, Müller & Wenzel
 Wirtschaftsprüfung
 Steuerberatungsgesellschaft

Ertragsteuern

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind

Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher Bodenbewirtschaftung, z.B. aus Bergbauunternehmen und aus Betrieben zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind;

- die Gewinnanteile der Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitarbeiter) des Betriebs anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

(2) Eine **selbständige nachhaltige** Betätigung, die mit der **Absicht, Gewinn zu erzielen**, unternommen wird und sich als **Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr** darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. Eine durch die Betätigung verursachte Minderung der Steuern vom Einkommen ist kein Gewinn im Sinne des Satzes 1. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im Übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Nebenziel ist.

Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schlag, Kitzler & Partner AG
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatungsgesellschaft

Ertragsteuern

Abgrenzung des Gewerbebetriebs von der Land- und Forstwirtschaft

(R 15.5 EStR / H 15.5 EStH)

Bisherige Regelung :

- mehr als 30 % Zukauf betriebstypischer Erzeugnisse, die mit der eigenen Produktpalette vergleichbar sind **oder**
- mehr als 10 % Zukauf von Handelswaren, mit denen der Direktvermarkter seine eigene Produktpalette in üblicher Form abrundet.

In beiden Fällen wurde der Einkaufswert der Zukaufprodukte mit dem Gesamtumsatz des landwirtschaftlichen Betriebs verglichen.

Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schlag, Kitzler & Partner AG
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatungsgesellschaft

Ertragsteuern

Abgrenzung des Gewerbebetriebs von der Land- und Forstwirtschaft

(R 15.5 EStR / H 15.5 EStH)

aktuelle Regelung (gem. BFH-Urteil vom 25. März 2009):

- Umsatz mit fremden Erzeugnissen darf max. 1/3 des gesamten Umsatzes des Betriebs betragen sowie
- höchstens 51.500 € netto im Wirtschaftsjahr

Ist dies der Fall, sind sämtliche Einkünfte, die Sie mit dem Hofladen bzw. der Direktvermarktung erzielen, weiterhin landwirtschaftliche Einkünfte.

Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schlag, Kitzler & Partner AG
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatungsgesellschaft


Ertragsteuern

Abgrenzung des Gewerbebetriebs von der Land- und Forstwirtschaft

(R 15.5 EStR / H 15.5 EStH)

Überschreiten Sie mit dem Verkauf fremder Erzeugnisse entweder die 1/3-Umsatzgrenze oder die Höchstgrenze von netto 51.500 €, so entsteht – unabhängig von der Vermarktung – ein „Gewerbebetrieb Zukaufware“.

Gewerblich wird nur der Absatz der fremden Erzeugnisse. Dagegen erzielen Sie mit den eigenen Erzeugnissen weiterhin landwirtschaftliche Einkünfte.



Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schlag, Kitzler & Partner AG
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatungsgesellschaft

Ertragsteuern

So werden Sie als Direktvermarkter künftig besteuert

		... ausschließlich zugekaufte Produkte		... ausschließlich eigenerzeugte Produkte		... Eigenerzeugnisse und zusätzlich Zukaufwaren ...	
						... bis 1/3* bzw. 51500 €	
						... über 1/3* bzw. 51500 €	
Einkommensteuer	Einkünfte gewerblich	Einkünfte landwirtschaftlich		Einkünfte landwirtschaftlich		Einkünfte: • Eigenerzeugnisse landwirtschaftlich • Zukaufwaren gewerblich	
	Umsatzsteuer	Regelbesteuerung	Pauschalierung möglich	Eigen-erzeugnisse: Pauschalierung möglich	Zukaufwaren: Regelbesteuerung	Eigen-erzeugnisse: Pauschalierung möglich	Zukaufwaren: Regelbesteuerung

* des betrieblichen Gesamtumsatzes

© top agrar

Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schulz, Köhler & Wiese Partnerschaft
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft

Ertragsteuern

Thema „Strukturwandel“ (R 15-5 (2))

Durch Strukturwandel einer bisher der Land- und Forstwirtschaft zugerechneten Tätigkeit kann neben der Land- und Forstwirtschaft ein Gewerbebetrieb entstehen. In diesen Fällen beginnt der Gewerbebetrieb zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Tätigkeit dauerhaft umstrukturiert wird. Hiervon ist z. B. auszugehen, wenn dem bisherigen Charakter der Tätigkeit nicht mehr entsprechende Investitionen vorgenommen, vertragliche Verpflichtungen eingegangen oder Wirtschaftsgüter angeschafft werden und dies jeweils dauerhaft dazu führt, dass die in den folgenden Absätzen genannten Grenzen erheblich überschritten werden.

In allen übrigen Fällen liegen nach Ablauf eines Zeitraums von drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor. Der Dreijahreszeitraum bezieht sich auf die nachfolgenden Umsatzgrenzen und beginnt bei einem Wechsel des Betriebsinhabers nicht neu. Die vorstehenden Grundsätze gelten für den Strukturwandel von einer gewerblichen Tätigkeit zu einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit entsprechend.

Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schulz, Köhler & Wiese Partnerschaft
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft

Ertragsteuern

Beispiel zur Prüfung der Umsatzgrenzen

Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb erzielt aus eigenen und fremden Erzeugnissen insgesamt einen Umsatz von 130.000 € zuzüglich Umsatzsteuer. Davon wurde ein Umsatzanteil in Höhe von 45.000 € zuzüglich Umsatzsteuer aus der Veräußerung zugekaufter Erzeugnisse und zugekaufter Handelswaren erzielt.

Ferner führt der Betrieb Dienstleistungen mit eigenen Maschinen für andere Land- und Forstwirte und die örtliche Gemeinde aus. Daraus werden jeweils 15.000 € Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer erzielt.



Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schulz, Köhler & Wiese Partnerschaft
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft

Ertragsteuern

Lösung:

Die gekauften und weiterveräußerten Erzeugnisse, Produkte und Handelswaren sind fremde Erzeugnisse, da sie nicht im Rahmen des Erzeugungsprozesses im eigenen Betrieb verwendet wurden. Die Summe der Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer aus eigenen Erzeugnissen und fremden Erzeugnisse sowie der Dienstleistungen (R 15.5 Abs. 9 und 10 EStIR) beträgt 160.000 €.

Die Umsätze aus fremden Erzeugnissen in Höhe von 45.000 € ohne Umsatzsteuer überschreiten weder die relative Grenze von einem Drittel des Gesamtumsatzes (= 53.333 €) noch die absolute Grenze von 51.500 € (R 15.5 Abs. 11 Satz 1 EStIR).

Die Umsätze aller Dienstleistungen in Höhe von 30.000 € ohne Umsatzsteuer überschreiten weder die relative Grenze von einem Drittel des Gesamtumsatzes (= 53.333 €) noch die absolute Grenze von 51.500 € (R 15.5 Abs. 11 Satz 2 EStIR). Es ist unerheblich, ob es sich beim Leistungsempfänger um einen Land- und Forstwirt handelt.


Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schulz, Köhler & Wiese Partnerschaft
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft

Ertragsteuern

Lösung:

Die Umsätze aus den Tätigkeitsbereichen Absatz von fremden Erzeugnissen und Dienstleistungen überschreiten mit insgesamt 75.000 € nicht die Grenze von 50 % des Gesamtumsatzes (= 160.000 € × 50 % = 80.000 €; **R 15.5 Abs. 11 Satz 3 EStIR**). Damit liegt insgesamt ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vor.



Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schulz, Köhler & Wiese Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Ertragsteuern

Beispiel zur Abgrenzung der Tätigkeiten und Zuordnung von Wirtschaftsgütern

Landwirt L richtet im Wj. 2013/2014 in einem zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgebäude einen Hofladen ein, der zu 40 % dem Verkauf von eigenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen dient und zu 60 % dem Verkauf von fremden Erzeugnissen. Die Umsätze des Betriebs entwickeln sich wie folgt:

	Nettogesamtumsatz	Nettoumsatz fremde Erzeugnisse
2013/2014	175.000 €	25.000 €
2014/2015	190.000 €	40.000 €
2015/2016	205.000 €	55.000 €
2016/2017	210.000 €	60.000 €
2017/2018	210.000 €	60.000 €

Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schulz, Köhler & Wiese Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Ertragsteuern

Lösung a) Abgrenzung

Der im Wj. 2013/2014 eingerichtete Hofladen steht aufgrund des Verkaufs eigener land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in engem sachlichem Zusammenhang mit dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Nach R 15.5 Abs. 6 EStR ist der Zu- und Verkauf fremder Erzeugnisse grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit. Nach R 15.5 Abs. 11 Satz 1 EStR werden sämtliche im Hofladen erzielten Umsätze der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet, wenn der nachhaltige Umsatzanteil sämtlicher Verkäufe von fremden Erzeugnissen (R 15.5 Abs. 5 Satz 7 EStR) nicht mehr als 1/5 des Gesamtumsatzes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs und nicht mehr als 51.500 € im Wj. beträgt.

In den Wj. 2013/2014 bis 2014/2015 sind die Voraussetzungen für eine Zurechnung zur Land- und Forstwirtschaft erfüllt. Ab dem Wj. 2015/2016 wird die absolute Grenze von 51.500 € überschritten. Nach R 15.5 Abs. 2 EStR entsteht jedoch erst mit Ablauf des Wj. 2017/2018 ein gesonderter Gewerbebetrieb (Drei-Jahres-Frist; allmählicher Strukturwandel).


Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schulz, Köhler & Wiese Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Ertragsteuern

Lösung b) Behandlung des Wirtschaftsgebäude

Das Wirtschaftsgebäude wird eigenbetrieblich zu 60 % für gewerbliche Tätigkeiten genutzt, so dass der Hofladen mit dem dazu gehörenden Grund und Boden grundsätzlich gewerbliches Betriebsvermögen wäre. Da die Nutzung für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten jedoch mindestens 10 % beträgt (>R 15.5 Abs. 9 Satz 3 EStR), hat es der Stptl. in der Hand, den Umfang seiner betrieblichen Tätigkeit und seiner Betriebsausgaben zu bestimmen (> BFH vom 4.7.1990 - BStBl II S. 817 und vom 22.1.2004 - BStBl II S. 512). Das Wirtschaftsgebäude kann deshalb aufgrund der Funktionszuweisung des Stptl. auch über das Wj. 2017/2018 hinaus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen zugeordnet werden.



Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schulz, Köhler & Wiese Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Umsatzsteuer


§ 24 UStG Umsatzsteuerpauschalierung

(1) Hat der Gesamtumsatz des Unternehmers (§ 19 Absatz 3) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600 000 Euro betragen, wird die Steuer für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 wie folgt festgesetzt:

...

3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 auf **9,5 %** der Bemessungsgrundlage.

bisher galten 10,7 %



Seminar am 23. März 2022


CONCREDIS
Ulrich, Kießler & Wiese Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Umsatzsteuer

„normale“ Umsatzbesteuerung

Die Voranmeldung müssen Sie spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Vierteljahr, Monat) elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Das Finanzamt kann auf Antrag die Frist für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen verlängern (sog. Dauerfristverlängerung).

Grundsätzlich richten sich die Abgabefristen für die Umsatzsteuervoranmeldung nach dem erwirtschafteten Umsatz und wird in Abhängigkeit davon vom Finanzamt vorgegeben. Dabei sind drei unterschiedliche Zeiträume möglich.



Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Ulrich, Kießler & Wiese Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Umsatzsteuer

„normale“ Umsatzbesteuerung

Jeden Monat:
Lag die Vorjahres-Umsatzsteuerzahllast bei über 7.500,- EUR, sind die Umsatzsteuervoranmeldungen im Folgejahr monatlich einzureichen.

Jedes Vierteljahr:
Belief sich die Umsatzsteuerzahllast im vergangenen Jahr auf 1.000,- EUR bis 7.500,- EUR, sind die Umsatzsteuervoranmeldungen im Folgejahr quartalsweise einreichen.

Jedes Jahr:
War die Umsatzsteuerzahllast im Vorjahr sogar niedriger als 1.000,- EUR, kann das Finanzamt von der Pflicht zur Umsatzsteuervoranmeldung befreien. So muss man nur einmal im Jahr die Steuern entrichten.



Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Ulrich, Kießler & Wiese Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Umsatzsteuer

Umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer

Wer ist Kleinunternehmer?

Die beiden wichtigsten Grundsätze vorweg:

- Wenn Sie beim Finanzamt die Einstufung als Kleinunternehmer nach § 19 UStG beantragen und das Finanzamt Sie als Kleinunternehmer anerkennt, brauchen Sie in Ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer (= Mehrwertsteuer) auszuweisen.
- Im Gegenzug bekommen Sie dafür aber auch nicht die „Vorsteuer“ erstattet. Als Vorsteuer bezeichnet man die Umsatzsteuer (= Mehrwertsteuer), die Sie selbst bei den Einkäufen für Ihr eigenes Unternehmen bezahlen.



Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Ulrich, Kießler & Wiese Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer

Die Kleinunternehmer-Regelung soll Unternehmern mit geringen Jahresumsätzen das Leben erleichtern: Sie brauchen sich nicht um die Feinheiten des komplizierten Umsatzsteuerrechts zu kümmern. Anspruch auf den Kleinunternehmer-Status haben Unternehmer und Selbstständige, deren Umsatz mit umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen

- im Vorjahr nicht über 22.000 Euro (bis 2019: 17.500) Euro gelegen hat und
- im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro betragen wird.

Hinweis: Die neue Vorjahresgrenze von 22.000 Euro (alt: 17.500 Euro) gilt seit dem 1. Januar 2020.

Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schulz, Mohr & von Pentzsch
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatungsgesellschaft

Anhebung Kleinbetragsgrenze

Bürokratieentlastungsgesetz II vom 12. Mai 2017

Rückwirkend zum 1. Januar 2017 wurde die Kleinbetragsgrenze von € 150 auf € 250 angehoben.

Rechtsgrundlage: § 33 UStDV

Für Kleinbetragsrechnungen gelten geringere Anforderungen an eine Rechnung.

Quittung

Name: _____

Menge: _____

USt: _____

Summe: _____

Steuerbetrag: _____

USt-Id-Nr.: _____

Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schulz, Mohr & von Pentzsch
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatungsgesellschaft

Anhebung Kleinbetragsgrenze

Notwendige Bestandteile:

1. Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Ausstellungsdatum,
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistungen,
4. das Entgelt und darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstigen Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz, im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt

Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schulz, Mohr & von Pentzsch
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatungsgesellschaft

Anhebung Kleinbetragsgrenze

Notwendige Bestandteile einer „normalen“ Rechnung

1. Vollständiger Name und vollständige Anschrift beider Vertragspartner
2. Steuernummer oder USt-ID des Rechnungsstellers
3. Ausstellungsdatum der Rechnung
4. Fortlaufende Rechnungsnummer
5. Menge und Art der Lieferung / Umfang und Art der Leistung
6. Liefer- oder Leistungszeitpunkt sowie Zahlungszeitpunkt
7. Entgelt und Steuerbetrag sowie Steuersatz
8. im Voraus vereinbarte Entgeltsminderungen

Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schulz, Mohr & von Pentzsch
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatungsgesellschaft

Gewerbesteuer

	Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG)
+	Hinzurechnungen (§ 8 GewStG)
-	Kürzungen (§ 9 GewStG)
=	Maßgebender Gewerbeertrag (§ 10 GewStG)
-	Gewerbeverlust (§ 10a GewStG)
	Abrundung auf volle 100 € (§ 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG)
-	Freibetrag max. 24.500 € (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG)
=	Gewerbeertrag nach Abrundung und Freibetrag
X	Steuermesszahl i.H.v. 3,5% (§ 11 Abs. 2 GewStG)
=	Steuermessbetrag (§ 11 Abs. 1 Satz 1 GewStG)
X	Hebesatz der Gemeinde (§ 16 GewStG)
=	Gewerbesteuerschuld

Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schulz, Köhler & Wenzel
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatungsgesellschaft

Gewerbsteuer

Wie wird die Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer berücksichtigt?

Die Gewerbesteuer wird in der Einkommensteuer pauschal angerechnet. Die Anrechnung beläuft sich auf das 3,8fache des Gewerbesteuermessbetrages, maximal jedoch die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer. Sie ist jedoch auf die anteilig im zu versteuernden Einkommen enthaltenen gewerblichen Einkünfte beschränkt.



Seminar am 23. März 2022


CONCREDIS
Schulz, Köhler & Wenzel
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatungsgesellschaft

Anhebung GWG-Grenze

53 Jahre und 14 Regierungen: der lange Weg zur GWG-Anhebung (letztmalig im Jahre 1964 durch das Steueränderungsgesetz 1964 vom 16.11.1964 angehoben)

Rechtsgrundlage: § 6 II EStG

bisher € 410 künftig € 800



Das EStG definiert GWGs als solche Wirtschaftsgüter, die **abnutzbar, beweglich und dem Anlagevermögen zuzuordnen sowie einer selbstständigen Nutzung fähig** sind. Hierunter fallen z.B. Tische, Stühle, Laptops etc.


Die neue Wertgrenze wird auf **ab dem 1. Januar 2018** angeschaffte Wirtschaftsgüter angewendet.

Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schulz, Köhler & Wenzel
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatungsgesellschaft

Thema

Kurzübersicht über gängige Rechtsformen




Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schulz, Köhler & Wenzel
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatungsgesellschaft

Rechtsformen

Unternehmensformen

OHG
KG
GbR



AG
eG
KGaA
GmbH

Personengesellschaften
Kapitalgesellschaften

Quelle: sevdesk.de

Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schulz, Weber & Weber Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Rechtsformen

Sonderfall: GmbH & Co KG

- juristisch -> Personengesellschaft
- bilanziell -> wie KapGes
- beachte §§ 264a ff HGB

Sonderfall: UG

- Sonderform der GmbH

Rechtsformkombinationen sind möglich.

Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schulz, Weber & Weber Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Rechtsformen

Worin unterscheiden sich diese?

- Juristische Person?
- Gesellschaftsvermögen?
- Wer haftet womit?
- Wer führt die Geschäfte?
- Wie lange besteht die Unternehmung?
- Wie wird der Gewinn verteilt?
- Welche Steuern müssen gezahlt werden?

Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schulz, Weber & Weber Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Rechtsformen

Personen- und Kapitalgesellschaften


	Nein	Ja
j. Person	Nein	Ja
Vermögen	Gesamtvermögen der Gesellschafter	eigenes Vermögen der jur. Person
Haftung	Privatvermögen	Gesellschaftsvermögen
Führung	Gesellschafter	Leitungsorgan
Bestand	von Gesellschaftern abhängig	von Gesellschaftern unabhängig
Gewinn	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Steuer	keine besondere	Körperschaftsteuer

Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Schulz, Weber & Weber Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Thema

Bilanzierung vs. Überschussrechnung



Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Ulrich, Mikulek & Wenzel Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bilanzierung vs. Überschussrechnung

Buchführungspflicht nach Handelsrecht

- Buchführungspflicht nach § 238 HGB
- Ausnahme § 241a HGB

Buchführungspflicht nach Steuerrecht

- derivative Buchführungspflicht nach § 240 AO
- originäre Buchführungspflicht nach § 241 AO

Freiwillige Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht

- Kaufmann nach HGB
- § 4 I EStG

37 Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Ulrich, Mikulek & Wenzel Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Bilanzierung vs. Überschussrechnung

Alternative:

- Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 III EStG

Vor- und Nachteile bei Gewinnermittlung durch Bilanzierung ?

Vor- und Nachteile bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ?



38 Seminar am 23. März 2022

CONCREDIS
Ulrich, Mikulek & Wenzel Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



concredis
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
www.concredis.de

39 Seminar am 23. März 2022